

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB's

## Mulden / Container

### Allgemein

Der Besteller haftet für Schäden durch unsachgemässe Behandlung der Mulden / Container; dies gilt unter anderem für:

- Schäden, die durch das unsachgemässe Herumschieben der Mulden / Container mit entstehen (Bagger, Radlader, etc.)
- Schäden, die durch Verbrennen von Materialien in Mulden / Container oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen.
- Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.
- Abänderungen der Behälter

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt des Behälters wahrheitsgetreu anzugeben. Wird festgestellt, dass der Inhalt nicht den Angaben des Kunden entspricht, haftet der Abgeber (Kunde) vollumfänglich für alle zusätzlichen Folgekosten (Abklärungen, Wiederauflad, zusätzlicher Transport, Entsorgungskosten usw.)

Sonderabfälle müssen nach schweizerischen Richtlinien separat entsorgt werden. Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufzählung von Sonderabfällen.

- Fleischabfälle, Kadaver usw.
- flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle, Fette.
- Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material.
- Kläranlagenrückstände, Russ und Schlacke aus Industrieheizungen.

Die Mulden und Container sind Eigentum der Gerber Alteisen & Abbrüche AG und dürfen nur durch diese geleert werden.

### Mulden

Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden ausreicht. Auch ist er verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlagen) zu schützen. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder Aufnahmearbeiten.

Das Signalisieren und Beleuchten der Mulde ist Sache des Bestellers. Ebenso das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung auf öffentlichem Grund, soweit dies nötig ist.

Das Überfüllen oder Überladen der Behälter ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtliche Folgen haftet der Veranlasser. Fehlfahrten werden in Regie verrechnet.

Bei Mulden, die seitenverkehrt geladen werden müssen, wird pro Mulde ein Zuschlag von CHF 50.00 verrechnet.

Für das Leeren von Eigenmulden wird ein Zuschlag von CHF 60.00 verrechnet.

## Transporte & Kranarbeiten

Der Besteller haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie z.B.:

- Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf Privatgrundstücke oder innerhalb von Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen.
- Schäden an Bau- oder Signalisationsmaterial.

Bei engen Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer rechtzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu

stellen. Auf Wunsch kann eine Hilfsperson durch die Gerber AG (gegen Aufpreis) gestellt werden.

Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes (Zulässiges Gesamtgewicht) für den Einsatz des LKW's ausreicht. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Kranarbeiten.

Arbeiten die auf öffentlichen Grund erfolgen müssen eine Bewilligung der Gemeinde/Kanton erhalten. Diese ist durch den Auftraggeber einzuholen.

Um ein fachgerechtes Arbeiten zu ermöglichen, wird genügend Platz für das Abstützen des Kranes benötigt. Sollte dieser Platz nicht vorhanden sein ist ein Betrieb des Kranes nicht gewährleistet. Der Auftraggeber ist verantwortlich, dies im Vorfeld abzuklären und gegebenenfalls den notwendigen Platz zu schaffen.

## Alteisen und Metalle

### Eigentum an der Ware

Der Kunde garantiert und bestätigt gegenüber der Gerber AG, dass sämtliche Waren, die er an Gerber AG veräussert oder übergibt, entweder rechtmässig erworben sind, der Kunde rechtmässiger Eigentümer ist oder die Waren in seiner ausschliesslichen Verfügungsgewalt stehen. Weiter bestätigt der Kunde, dass die Waren aus keiner strafrechtlichen Handlung stammen oder der Käufer direkt oder indirekt an solchen, wenn auch nur zweifelhaften Geschäften, beteiligt ist.

### Preisgestaltung, Zahlungsbedingungen

Preise sind Börsenpreise, welche sich permanent verändern. Soweit kein Festpreis schriftlich vereinbart wurde, ist der Tag der Anlieferung bei Gerber AG ausschlaggebend für den tatsächlichen Preis. Verspätet sich eine Lieferung aus Gründen, die nicht durch die Gerber AG verschuldet ist, ist die Gerber AG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

### Übernahme- und Rücknahmeverpflichtungen

Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe – in der Folge als „Materialien“ bezeichnet –, welche Gerber AG zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung übergeben werden, gehen mit Übergabe in das Eigentum der Gerber AG über.

Materialien, die falsch oder unvollständig deklariert sind oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist, gehen erst dann ins Eigentum von Gerber AG über, wenn hinsichtlich des Eigentumsüberganges eine gesonderte schriftliche Erklärung vorliegt. Soweit lediglich durch Untersuchungen ermittelt werden kann, ob angelieferte Materialien aufgrund ihrer Art von uns zulässigerweise zur vereinbarten Deponierung bzw. Behandlung übernommen werden können und demgemäss eine optische Überprüfung des angelieferten Materials keine unzweifelhafte Klärung über die Zulässigkeit der Anlieferung ermöglicht, ist die Gerber AG berechtigt, die Annahme zu verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, Materialien, welche aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von der Gerber AG übernommen wurden, auf einmaliges Verlangen unverzüglich zurückzunehmen.

Soweit eine Rücknahme unzulässiger Weise angelieferten Materials zu erfolgen hat, ist die Gerber AG berechtigt – sollte der frühere Besitzer die Rücknahme ablehnen oder nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen – auf Kosten des früheren Besitzers entweder eine ordnungsgemässe Entsorgung durchzuführen oder eine Hinterlegung bei einem geeigneten Zwischenlager vorzunehmen.

Sollte Gerber AG infolge einer unrichtigen Deklaration der gelieferten bzw. übernommenen Materialien ein Nachteil oder ein Schaden, gleich welcher Art, entstehen, ist der dadurch entstandene Schaden vom

Kunden zu ersetzen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass in den angelieferten Materialien weder gefährliche Materialien, Problemstoffe, noch Altöle enthalten sind. Wenn im Material enthaltene, wieder verwertbare Altstoffe nicht bereits bei der Anlieferung deklariert werden, ist die Gerber AG auch nach Übernahme berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen oder die Annahme zu verweigern. Soweit die Gerber AG den Transport zu Deponien oder Behandlungsanlagen durchführt, ist die Gerber AG zur Rückstellung des Materials jederzeit berechtigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Material für die vertraglich vorgesehene Entsorgung/Behandlung nicht geeignet ist oder falsch deklariert wurde. Mit der Rückstellung gilt der Vertrag als aufgelöst und sind vom Kunden alle Kosten, Schäden und Nachteile zu ersetzen.

#### **Kennzeichnung der Ware bei Abholung**

Der Kunde ist in der Pflicht, Material das durch die Gerber AG abgeholt wird entsprechend zu kennzeichnen. Eine dafür Verantwortliche Person setzt den Chauffeur vor Ort über das abzuführende Material in Kenntnis. Für Material, das fälschlicherweise abgeführt wurde haftet die Verantwortliche Person / der Kunde.

#### **Generell**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge und Handelsgeschäfte samt Nebenleistungen im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes

Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für diese Vereinbarungen sind der schriftliche Vertrag und die schriftliche Bestätigung von Gerber AG massgebend.

Änderungen der AGB können von der Gerber AG jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, soweit der Kunde auf die geänderten Bestimmungen hingewiesen wurde und der Kunde den Änderungen der AGB nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung widerspricht.

Mit dem Betreten des Geländes akzeptieren der Besucher bzw. der Anliefernde, die im Eingangsbereich ausgehängten Sicherheitsbestimmungen der Gerber AG sowie die aufliegende Hausordnung.

Zahlungskonditionen: 30 Tage netto, Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart.

Zur Vereinfachung des Inkassos behalten wir uns vor, den Rechnungsbetrag bar einzuziehen.

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere AGB's, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Im Rahmen der EDV-Abrechnung sind die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten gespeichert. Die Daten werden von uns vertraulich behandelt.

Sollten diese AGB, einzelne Teile davon odersonstige Bestimmungen eines Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Regelungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind

Muss nachweislich auf Verschulden des Kunden eine neue Faktura erstellt werden, wird diese mit CHF 100.00/Stk. verrechnet.

Nachträglich angeforderte Lieferschein-Kopien werden pro Lieferschein mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gilt der Gerichtsstand des Geschäftssitzes der Gerber Alteisen & Abbrüche AG. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Gerber Alteisen & Abbrüche AG  
Sustenweg 7  
5610 Wohlen

Stand der AGBs vom 01.01.2017